

221021.0853-WFK

Regensburg, den 10. September 2001

**Sechste Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für Studenten der Mathematik
an der Universität Regensburg**

Vom 10. September 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg vom 15. März 1982 (KMBI II S. 452), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 1999 (KWMBI II S. 1031), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

„§ 5a

Besondere Ordnungen

Die Prüfungen in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Naturwissenschaftliche Informatik sind durch eigene Prüfungsordnungen geregelt.“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schriftliche Prüfungen finden nur in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik statt.“

3. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede mündliche Prüfung wird von einem oder zwei Prüfern, jeweils in Gegenwart eines Beisitzers, abgenommen.“

4. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Das Nebenfach: Physik, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik.“

5. An § 26 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Wird als Nebenfach Naturwissenschaftliche Informatik gewählt, so ist in der Vorprüfung als Nebenfach eine Naturwissenschaft zu wählen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juli 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 9. August 2001 Nr. X/4-5e-69dII(4)-10b/36 019.

Der Rektor

I.V.

Prof. Dr. Michael Landthaler

Diese Satzung wurde am 10. September 2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. September 2001 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2001.

KWMBI II 2002 S. 1021

221021.0853-WFK

**Vierte Satzung
zur Änderung der Magisterprüfungsordnung
für die Philosophischen Fakultäten I – IV
der Universität Regensburg**

Vom 10. September 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten I – IV der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995 (KWMBI II S. 1015), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2000 (KWMBI II S. 727), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile „§ 43 Politikwissenschaft“ wird eine neue Zeile „§43a Polnische Philologie“ eingefügt.
- b) Die Zeile „§ 51 West- und Südslavische (Polnische und Serbokroatische) Philologie“ wird ersetzt durch die Zeile „§ 51 Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Fach „Politikwissenschaft“ wird das Fach „Polnische Philologie“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Fach „Sportpädagogik“ wird das Fach „Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie“ eingefügt.
 - cc) Das Fach „West- und Südslavische (Polnische und Serbokroatische) Philologie“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

3. § 27a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Grad kann in den folgenden Fächern erworben werden:

- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Deutsche Philologie
- Englische Philologie
- Polnische Philologie
- Romanische Philologie
- Russische (Ostslavische) Philologie
- Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie
- Tschechische Philologie.

Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Fächer zulassen. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.“

4. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. A wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nachweis von mindestens 60 weiteren LP aus Aufbaumodulen des Faches, zusätzlich zur Zwischenprüfung, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses:

- a) Hauptgebietsmodul aus einem Teilfach;
- b) Nebengebietsmodul aus einem der anderen vier Teilfächer;
- c) Freies Modul: weitere Lehrveranstaltungen.“

bb) Es wird folgende neue Nr. 3 angefügt:

„3. Lateinkenntnisse.“

b) Bei Buchst. B wird folgende neue Nr. 3 angefügt:

„3. Lateinkenntnisse.“

5. Nach § 43 wird folgender neuer § 43a eingefügt:

„§ 43a

Polnische Philologie

(1) Das Fach Polnische Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Polnische Sprachwissenschaft
- B. Polnische Literaturwissenschaft
- C. Polnische Kulturwissenschaft.

Das (erste und zweite) Hauptfach umfasst jeweils zwei Teilfächer; dabei muss Sprachwissenschaft enthalten sein. Als Nebenfach wird eines der Teilfächer gewählt.

(2) Form der Prüfung

Die Fachprüfung wird teilweise studienbegleitend abgelegt; die studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus Absatz 6.

(3) Zulassungsvoraussetzungen

A. Ist Polnische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Polnische Philologie,
2. Nachweis von mindestens 60 weiteren LP aus Modulen des Hauptstudiums des Faches, zusätzlich zur Zwischenprüfung, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses
 - a) des Aufbaumoduls *Sprachausbildung Polnisch 3 (H)*
 - b) des Aufbaumoduls *Sprachausbildung Polnisch 4 (H)*
 - c) des Moduls *Zweite Slavische Sprache*; studiert der Bewerber ein weiteres slavistisches Fach, kann dieser Nachweis aus den Studienleistungen jenes Fachs abgedeckt werden.

d) von zweien der drei Aufbaumodule

Polnische Sprachwissenschaft

Polnische Literaturwissenschaft

Polnische Kulturwissenschaft;

das Aufbaumodul Sprachwissenschaft muss enthalten sein.

B. Ist Polnische Philologie Nebenfach:

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Polnische Philologie; hat der Bewerber die Zwischenprüfung in diesem Fach nicht ablegen müssen, Nachweis von mindestens 30 LP aus dem Grundstudium des Faches;
2. Nachweis von mindestens weiteren 30 LP aus Modulen des Hauptstudiums des Faches, zusätzlich zu den bei Nr. 1 genannten Anforderungen, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

a) des Aufbaumoduls *Sprachausbildung Polnisch 3 (N)*

b) eines der drei Aufbaumodule

Polnische Sprachwissenschaft

Polnische Literaturwissenschaft

Polnische Kulturwissenschaft.

(4) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der synchronen und der diachronen slavischen, insbesondere polnischen Sprachwissenschaft; Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten;
2. Vertrautheit mit der Geschichte der slavischen Sprachen, insbesondere des Polnischen;
3. vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der synchronen und der diachronen polnischen Sprachwissenschaft;

4. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der slavischen, insbesondere der polnischen Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Analyse von Texten;

5. Überblick über die Geschichte der slavischen Literaturen mit besonderer Berücksichtigung der polnischen Literatur;

6. vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der polnischen Literatur;

7. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der slavischen, insbesondere der polnischen Kulturwissenschaft;

8. Vertrautheit mit der polnischen Kulturgeschichte;

9. vertiefte Kenntnisse in Teilbereichen der polnischen Kultur;

10. Kenntnisse in der Kultur- und Landeskunde.

Im Hauptfach Polnische Philologie gelten je nach dem gemäß Absatz 1 gewählten Teilfächern die Nrn. 1 bis 6 und 10 oder 1 bis 3 und 7 bis 10.

Im Nebenfach Polnische Philologie gelten je nach dem gemäß Absatz 1 gewählten Teilfach die Nrn. 1, 2 und 3 oder 4, 5 und 6 oder 7, 8 und 9.

(5) Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung

A. Ist Polnische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

eine schriftliche Prüfung von 3 Stunden Dauer in einem der gewählten Teilfächer nach Wahl des Bewerbers;

eine mündliche Prüfung von insgesamt 60 Minuten Dauer je zur Hälfte in den beiden gemäß Absatz 1 gewählten Teilfächern.

B. Ist Polnische Philologie Nebenfach:

eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in dem gemäß Absatz 1 gewählten Teilfach.

(6) Bewertung

A. Ist Polnische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

Die Fachnote errechnet sich zu je einem Drittel aus

a) dem Durchschnitt der Note der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der beiden mündlichen Teilprüfungen,

b) dem Durchschnitt der Endnoten der Aufbaumodule Sprachausbildung Polnisch 3 (H) und 4 (H) und

c) dem Durchschnitt der Endnoten der beiden gemäß Absatz 3 Buchst. A Nr. 2 d gewählten Aufbaumodule.

B. Ist Polnische Philologie Nebenfach:

Die Fachnote errechnet sich zu je einem Drittel aus der Note der mündlichen Prüfung und den Endnoten der beiden Aufbaumodule gemäß Absatz 3 Buchst. B Nr. 2 a und b.

(7) Besondere Bestimmungen für die Baccalaureus-Prüfung

Innerhalb der in § 27a Abs. 3 Nr. 3 geforderten 30 LP muss neben dem Hauptseminar auch der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls Sprachausbildung Polnisch 3 (H) nachgewiesen werden.“

6. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Russische (Ostslavische) Philologie

1) Das Fach Russische (Ostslavische) Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Russische (Ostslavische) Sprachwissenschaft
- B. Russische (Ostslavische) Literaturwissenschaft
- C. Russische (Ostslavische) Kulturwissenschaft.

Das (erste und zweite) Hauptfach umfasst jeweils zwei Teilfächer; dabei muss Sprachwissenschaft enthalten sein. Als Nebenfach wird eines der Teilfächer gewählt.

(2) Form der Prüfung

Die Fachprüfung wird teilweise studienbegleitend abgelegt; die studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus Absatz 6.

(3) Zulassungsvoraussetzungen

A. Ist Russische (Ostslavische) Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Russische (Ostslavische) Philologie,
2. Nachweis von mindestens 60 weiteren LP aus Modulen des Hauptstudiums des Faches, zusätzlich zur Zwischenprüfung, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

a) des Aufbaumoduls *Sprachausbildung Russisch 3 (H)*

b) des Aufbaumoduls *Sprachausbildung Russisch 4 (H)*

c) des Moduls *Zweite Slavische Sprache*; studiert der Bewerber ein weiteres slavistisches Fach, kann dieser Nachweis aus den Studienleistungen jenes Fachs abgedeckt werden.

d) von zweien der drei Aufbaumodule

Russische Sprachwissenschaft

Russische Literaturwissenschaft

Russische Kulturwissenschaft;

das Aufbaumodul Sprachwissenschaft muss enthalten sein.

B. Ist Russische (Ostslavische) Philologie Nebenfach:

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Russische (Ostslavische) Philologie; hat der Bewerber die Zwischenprüfung in diesem Fach nicht ablegen müssen, Nachweis

von mindestens 30 LP aus dem Grundstudium des Faches;

2. Nachweis von mindestens weiteren 30 LP aus Modulen des Hauptstudiums des Faches, zusätzlich zu den bei Nr. 1 genannten Anforderungen, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

a) des Aufbaumoduls *Sprachausbildung Russisch 3 (N)*

b) eines der drei Aufbaumodule

Russische Sprachwissenschaft

Russische Literaturwissenschaft

Russische Kulturwissenschaft.

(4) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der synchronen und der diachronen slavischen, insbesondere russischen Sprachwissenschaft; Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten;
2. Vertrautheit mit der Geschichte der slavischen Sprachen, insbesondere des Russischen;
3. vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der synchronen und der diachronen russischen Sprachwissenschaft;
4. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der slavischen, insbesondere der russischen Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Analyse von Texten;
5. Überblick über die Geschichte der slavischen Literaturen mit besonderer Berücksichtigung der russischen Literatur;
6. vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der russischen Literatur;
7. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der slavischen, insbesondere der russischen Kulturwissenschaft;
8. Vertrautheit mit der russischen Kulturgeschichte;
9. vertiefte Kenntnisse in Teilbereichen der russischen Kultur;
10. Kenntnisse in der Kultur- und Landeskunde.

Im Hauptfach Russische (Ostslavische) Philologie gelten je nach dem gemäß Absatz 1 gewählten Teilfächern die Nrn. 1 bis 6 und 10 oder 1 bis 3 und 7 bis 10.

Im Nebenfach Russische (Ostslavische) Philologie gelten je nach dem gemäß Absatz 1 gewählten Teilfach die Nrn. 1, 2 und 3 oder 4, 5 und 6 oder 7, 8 und 9.

(5) Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung

A. Ist Russische (Ostslavische) Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

eine schriftliche Prüfung von 3 Stunden Dauer in

einem der gewählten Teilfächer nach Wahl des Bewerbers;

eine mündliche Prüfung von insgesamt 60 Minuten Dauer je zur Hälfte in den beiden gemäß Absatz 1 gewählten Teilfächern.

B. Ist Russische (Ostslavische) Philologie Nebenfach:

eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in dem gemäß Absatz 1 gewählten Teilfach.

(6) Bewertung

A. Ist Russische (Ostslavische) Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

Die Fachnote errechnet sich zu je einem Drittel aus

a) dem Durchschnitt der Note der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der beiden mündlichen Teilprüfungen,

b) dem Durchschnitt der Endnoten der Aufbaumodule Sprachausbildung Russisch 3 (H) und 4 (H) und

c) dem Durchschnitt der Endnoten der beiden gemäß Absatz 3 Buchst. A Nr. 2 d gewählten Aufbaumodule.

B. Ist Russische (Ostslavische) Philologie Nebenfach:

Die Fachnote errechnet sich zu je einem Drittel aus der Note der mündlichen Prüfung und den Endnoten der beiden Aufbaumodule gemäß Absatz 3 Buchst. B Nr. 2 a und b.

(7) Besondere Bestimmungen für die Baccalaureus-Prüfung

Innerhalb der in § 27a Abs. 3 Nr. 3 geforderten 30 LP muss neben dem Hauptseminar auch der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls Sprachausbildung Russisch 3 (H) nachgewiesen werden."

7. § 48a erhält folgende Fassung:

„§ 48a

Tschechische Philologie

(1) Das Fach Tschechische Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

A. Tschechische Sprachwissenschaft

B. Tschechische Literaturwissenschaft

C. Tschechische Kulturwissenschaft.

Das (erste und zweite) Hauptfach umfasst jeweils zwei Teilfächer; dabei muss Sprachwissenschaft enthalten sein. Als Nebenfach wird eines der Teilfächer gewählt.

(2) Form der Prüfung

Die Fachprüfung wird teilweise studienbegleitend abgelegt; die studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus Absatz 6.

(3) Zulassungsvoraussetzungen

A. Ist Tschechische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Tschechische Philologie,

2. Nachweis von mindestens 60 weiteren LP aus Modulen des Hauptstudiums des Faches, zusätzlich zur Zwischenprüfung, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

a) des Aufbaumoduls *Sprachausbildung Tschechisch 3 (H)*

b) des Aufbaumoduls *Sprachausbildung Tschechisch 4 (H)*

c) des Moduls *Zweite Slavische Sprache*; studiert der Bewerber ein weiteres slavistisches Fach, kann dieser Nachweis aus den Studienleistungen jenes Fachs abgedeckt werden.

d) von zweien der drei Aufbaumodule

Tschechische Sprachwissenschaft

Tschechische Literaturwissenschaft

Tschechische Kulturwissenschaft;

das Aufbaumodul Tschechische Sprachwissenschaft muss enthalten sein.

B. Ist Tschechische Philologie Nebenfach:

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Tschechische Philologie; hat der Bewerber die Zwischenprüfung in diesem Fach nicht ablegen müssen, Nachweis von mindestens 30 LP aus dem Grundstudium des Faches;

2. Nachweis von mindestens weiteren 30 LP aus Modulen des Hauptstudiums des Faches, zusätzlich zu den bei Nr. 1 genannten Anforderungen, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

a) des Aufbaumoduls *Sprachausbildung Tschechisch 3 (N)*

b) eines der drei Aufbaumodule

Tschechische Sprachwissenschaft

Tschechische Literaturwissenschaft

Tschechische Kulturwissenschaft.

(4) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der synchronen und der diachronen slavischen, insbesondere tschechischen Sprachwissenschaft; Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten;

2. Vertrautheit mit der Geschichte der slavischen Sprachen, insbesondere des Tschechischen;

3. vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der synchronen und der diachronen tschechischen Sprachwissenschaft;

4. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der slavischen, insbesondere der tschechischen Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Analyse von Texten;

5. Überblick über die Geschichte der slavischen Literaturen mit besonderer Berücksichtigung der tschechischen Literatur;

6. vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der tschechischen Literatur;

7. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der slavischen, insbesondere der tschechischen Kulturwissenschaft;

8. Vertrautheit mit der tschechischen Kulturgeschichte;

9. vertiefte Kenntnisse in Teilbereichen der tschechischen Kultur;

10. Kenntnisse in der Kultur- und Landeskunde.

Im Hauptfach Tschechische Philologie gelten je nach dem gemäß Absatz 1 gewählten Teilfächern die Nrn. 1 bis 6 und 10 oder 1 bis 3 und 7 bis 10.

Im Nebenfach Tschechische Philologie gelten je nach dem gemäß Absatz 1 gewählten Teilfach die Nrn. 1, 2 und 3 oder 4, 5 und 6 oder 7, 8 und 9.

(5) Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung

A. Ist Tschechische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

eine schriftliche Prüfung von 3 Stunden Dauer in einem der gewählten Teilfächer nach Wahl des Bewerbers;

eine mündliche Prüfung von insgesamt 60 Minuten Dauer je zur Hälfte in den beiden gemäß Absatz 1 gewählten Teilfächern.

B. Ist Tschechische Philologie Nebenfach:

eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in dem gemäß Absatz 1 gewählten Teilfach.

(6) Bewertung

A. Ist Tschechische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

Die Fachnote errechnet sich zu je einem Drittel aus

a) dem Durchschnitt der Note der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der beiden mündlichen Teilprüfungen,

b) dem Durchschnitt der Endnoten der Aufbaumodule Sprachausbildung Tschechisch 3 (H) und 4 (H) und

c) dem Durchschnitt der Endnoten der beiden gemäß Absatz 3 Buchst. A Nr. 2 d gewählten Aufbaumodule.

B. Ist Tschechische Philologie Nebenfach:

Die Fachnote errechnet sich zu je einem Drittel aus der Note der mündlichen Prüfung und den Endnoten der beiden Aufbaumodule gemäß Absatz 3 Buchst. B Nr. 2 a und b.

(7) Besondere Bestimmungen für die Baccalaureus-Prüfung

Innerhalb der in § 27a Abs. 3 Nr. 3 geforderten 30 LP muss neben dem Hauptseminar auch der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls Sprachausbildung Tschechisch 3 (H) nachgewiesen werden."

8. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie

(1) Das Fach Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

A. Südslavische Sprachwissenschaft

B. Südslavische Literaturwissenschaft.

Das (erste und zweite) Hauptfach umfasst beide Teilfächer. Im Nebenfach wählt der Kandidat eines der beiden Teilfächer.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Ist Südslavische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung im Fach Südslavische Philologie;

b) Nachweis eines Erstsprachscheins Kroatisch/Serbisch;

c) Nachweis des Drittsprachscheins in einer zweiten südslavischen Sprache;

d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte einer südslavischen Sprache;

e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte einer südslavischen Literatur;

f) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus der Südslavischen Sprach- und Literaturwissenschaft.

2. Ist Südslavische Philologie Nebenfach:

a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung. Dieser Nachweis entfällt, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde. Falls die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wird, sind für den Besuch des Hauptseminars die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung nachzuweisen;

b) Nachweis eines Zweitsprachscheins Kroatisch/Serbisch;

c) Nachweis eines Drittsprachscheins aus dem Bereich der slavischen Philologien;

d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte einer südslavischen Sprache;

e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte einer südslavischen Literatur;

f) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar aus dem nach Absatz 1 gewählten Teilfach.

Je nach dem gemäß Absatz 1 gewählten Teilfach entfällt der Buchstabe d) oder e).

(3) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen slavischen, insbesondere südslavischen Sprachwissenschaft; Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten;

2. Vertrautheit mit der Geschichte der südslavischen Sprachen (insbesondere des Kroatischen/Serbischen);

3. vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der synchronen und diachronen kroatischen/serbischen Sprachwissenschaft;

4. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der slavischen, insbesondere der südslavischen Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Analyse von Texten;

5. Überblick über die Geschichte der südslavischen Literaturen mit besonderer Berücksichtigung der kroatischen/serbischen Literatur;

6. vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der kroatischen/serbischen Literatur;

7. Kenntnisse in der Kultur- und Landeskunde.

Im Nebenfach Südslavische Philologie entfallen je nach dem gemäß Absatz 1 gewählten Teilfach die Nrn. 1, 2 und 3 oder 4, 5 und 6.

(4) Prüfungsleistungen

1. Ist Südslavische Philologie (erstes oder zweites) Hauptfach:

a) Eine dreistündige Klausur aus einem der in Absatz 1 genannten Teilfächer nach der Wahl des Kandidaten.

b) Eine mündliche Prüfung von insgesamt 60 Minuten Dauer, je zur Hälfte in den beiden Teilfächern.

In beiden Teilfächern wird in der mündlichen Prüfung die südslavische Kulturkunde berücksichtigt.

2. Ist Südslavische Philologie Nebenfach:

a) Eine dreistündige Klausur aus dem nach Absatz 1 gewählten Teilfach, wenn die Klausur nicht im anderen Nebenfach geschrieben wird.

b) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in dem nach Absatz 1 gewählten Teilfach. In der mündlichen Prüfung wird die südslavische Kulturkunde berücksichtigt."

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die

nach In-Kraft-Treten dieser Satzung das Studium aufnehmen oder in das Hauptstudium des Magisterstudienganges eintreten. Entscheidend für den Eintritt in das Hauptstudium ist das Studium des (ersten) Hauptfaches.

(2) Wer bereits vor In-Kraft-Treten der Satzung in das Hauptstudium des Magisterstudienganges eingetreten ist, kann auf Antrag die Prüfung in einzelnen Fächern nach den neuen fachspezifischen Vorschriften ablegen, sofern er die notwendigen Studienleistungen in der dafür geeigneten Form erworben hat. Wird ein solcher Antrag genehmigt, so gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2 und des § 27a Abs. 2 Magisterprüfungsordnung in der neuen Fassung. Wird ein solcher Antrag betreffs des (ersten) Hauptfaches genehmigt, so ist die Berechnungsweise der Prüfungsgesamtnote in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Januar 2000 (KWMBI II S. 727) anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juli 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 9. August 2001 Nr. X/4-5e66M(6)-10b/36 260.

Regensburg, den 10. September 2001

Der Rektor

I.V. Prof. Dr. Michael Landthaler

Diese Satzung wurde am 10. September 2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. September 2001 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2001.

KWMBI II 2002 S. 1021

221041.0156-WFK

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Mechatronik an der Fachhochschule Augsburg

Vom 10. September 2001

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Fachhochschule Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Mechatronik an der Fachhochschule Augsburg vom 10. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 135) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Eintritt in das Hauptstudium und die praktischen Studiensemester

(1) Zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester und in das Hauptstudium ist berechtigt, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat oder in allen Fächern der Diplom-Vorprüfung mit höchstens drei Ausnahmen die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. Fächer der Diplom-Vorprüfung sind:

1 Mathematik	5 Elektrotechnik
2 Physik	6.1 Ingenieurinformatik
3 Mechanik	6.2 Programmieren
4 Werkstofftechnik	8.1 Digitaltechnik

(2) Voraussetzung für dem Eintritt in das zweite praktische Studiensemester ist die bestandene Diplom-Vorprüfung, und dass von den Fächern:

9.2 Elektrische Messtechnik
10 Bauelemente
11 Schaltungstechnik
12 Software Engineering
13 Objektorientierte Softwareentwicklung
14 Feinwerkelemente
15 Kinetik/Kinematik
16 Schwingungslehre
17.1 Mikrocomputertechnik
18 Datenkommunikation
19 Sensorik
20 Aktoren
21.1 Elektrische Antriebstechnik
23 Fertigungstechnik der Mechatronik
24 Verbindungstechnik
25.1 Regelungstechnik
25.3 Steuerungstechnik
26 Systemtheorie

mindestens zehn erfolgreich (mindestens mit der Note „ausreichend“) abgeschlossen wurden.

(3) Ein praktisches Studiensemester darf höchstens in drei Blöcke geteilt werden, wobei kein Block kürzer als vier Wochen sein darf.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Fach 6.2. Ingenieurinformatik wird gestrichen.

b) Zusätzlich werden die Fächer „24 Verbindungstechnik“ und „25.3 Steuerungstechnik“ aufgenommen

4. Anlage 1 (1. Grundstudium) wird wie folgt geändert:

a) Das Fach Nr. 5 ET.I (Elektrotechnik I) erhält in Spalte 3 u. 4 jeweils den Eintrag „8“.

b) Fach Nr. 5.3 PRE (Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik) wird gestrichen.

c) Fach Nr. 6.1 IN.1 (Ingenieurinformatik) erhält folgende Fassung: